

Anlage 1

Gemeinde ...

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am ...

Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ auf den Zweckverband Ostholstein

Antrag:

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des im Entwurf als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages zu.
2. Die Zustimmung umfasst den Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen und von rechtlich erforderlichen Änderungen auf Verlangen oder Beratung der Kommunalaufsichtsbehörde. Änderungen der Grundzüge des Vertrages, insbesondere der wesentlichen Regelungen über die Finanzierung der Aufgabe, sind von der Zustimmung nicht erfasst.
3. Der/die Vertreter der Gemeinde ... in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Ostholstein wird/werden gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Ostholstein der in § 5 Absatz 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Ostholstein zuzustimmen.

Begründung:

A. Allgemeines

Leistungsfähige Breitbandnetze sind mittlerweile eine ebenso wichtige Infrastruktureinrichtung wie Straßen- oder Stromnetze. Daher verfolgt nicht nur die Bundesregierung eine bundesweite Breitbandstrategie; auch die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat sich im Jahre 2013 eine neue Breitbandstrategie „Breitband 2030“ gegeben.

Gerade außerhalb der Ballungszentren gibt es insoweit in Deutschland erheblichen Nachholbedarf. Private Unternehmen sind vielfach nicht bereit, aus eigener Initiative die erheblichen Investitionen in den Netzausbau – insbesondere betreffend den erforderlichen Tiefbau für die passiven Infrastrukturen – zu tätigen. Von Mobilfunkunternehmen aufgebaute drahtlose Netze erreichen für den stationären Einsatz mit hohen Bandbreitenanforderungen in der Praxis häufig noch nicht die gewünschte Dienstqualität und Wirtschaftlichkeit, um einen leitungsgebundenen Zugang zum Internet für Unternehmen und Privathaushalte entbehrlich zu machen. Die öffentliche Hand ist daher im Ergebnis gefordert, eine Infrastrukturverantwortung wahrzunehmen. Das gilt auch für weite Teile des Kreises Ostholstein.

Die Gemeinden im Kreis Ostholstein, in denen ein privater Netzausbau nicht oder nicht flächendeckend zu erwarten ist, sind daher gewillt, eine Breitbandinfrastruktur in ihrem Gebiet aufzubauen. Ziel ist es, von Seiten der öffentlichen Hand eine Netzinfrastruktur – das so genannte passive Netz – zu errichten. Anschließend wird das passive Netz an einen oder mehrere private Betreiber verpachtet, die dann Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Endkunden erbringen.

Im Auftrag des Kreises Ostholstein und unter Mitwirkung der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein (EGOH) durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass es aus rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen am sinnvollsten ist,

- dass nicht jede Gemeinde für sich ein Breitbandnetz errichtet, sondern dass sich möglichst viele Gemeinden aus dem Kreisgebiet zusammenfinden, um diese Aufgabe zu erfüllen,
- die Aufgabe in der Organisationsform eines Zweckverbandes zu erfüllen

und

- diese Aufgabe dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) als einem bereits bestehenden Zweckverband zu übertragen.

Der ZVO ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Damit die übertragungswilligen Gemeinden die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen können, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag aller am ZVO beteiligten Gemeinden erforderlich. Der Entwurf eines solchen Vertrages ist inzwischen erarbeitet worden und dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde ... ist Mitglied des ZVO. Anders als andere Verbandsmitglieder möchte sie ihm die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur nicht übertragen. Sie steht der Aufgabenübertragung durch die anderen Gemeinden nicht im Wege und stimmt daher dem Vertragsschluss zu. Damit übt sie zugleich interkommunale Solidarität und kommt ihren Treuepflichten als Verbandsmitglied nach.

B. Zu den einzelnen Regelungen des Vertrages:

§ 1 beschreibt die Ausgangslage und damit den bereits geschilderten sachlichen Zusammenhang, in dem der Vertrag abgeschlossen wird.

§ 2 Absatz 1 listet die Städte und Gemeinden auf, die dem ZVO die Aufgabe des Ausbaus und Aufbaus der Breitbandnetzinfrastruktur übertragen. Im Entwurf sind die Städte und Gemeinden genannt, die im Zuge der bisherigen Diskussionen ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Beschlussfassungen der Stadt- und Gemeindevertretungen könnte sich diese Liste noch geringfügig verändern.

§ 2 Absatz 2 betrifft die Kommunen wie die Gemeinde ..., die zwar Mitglied im ZVO sind, aber ihm nicht die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen. Das sind insbesondere die außerhalb des Kreises Ostholstein gelegenen Gemeinden, die dem ZVO einzelne (andere) Aufgaben übertragen haben. Auch sie müssen dem Vertrag zustimmen, haben ihre Zustimmung aber bereits signalisiert.

Es gibt einige Gemeinden im Kreis Ostholstein, die derzeit nicht ZVO-Mitglieder sind, aber dem ZVO jetzt die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen und dadurch Verbandsmitglieder werden wollen. Dazu sind gesonderte Beitrittsverträge zwischen dem ZVO und diesen Neumitgliedern abzuschließen, und es ist die ZVO-Satzung zu ändern. Durch § 2 Ab-

satz 3 verpflichten sich die bisherigen ZVO-Mitglieder, der Satzungsänderung zuzustimmen und den Neumitgliedern den Weg in den ZVO zu ebnen. Die endgültige Formulierung des § 2 Absatz 3 hängt von der endgültigen Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinden über den Beitritt zum ZVO ab.

§ 2 Absatz 4 bis 6 und § 3 beschreiben, wie der ZVO die Aufgabe des Breitbandausbaus erfüllt. Der erste Schritt ist eine so genannte Markterkundung. Sie dient dazu, festzustellen, in welchen Gemeinden oder Gemeindeteilen ein hinreichender Breitbandausbau durch private Anbieter gewährleistet und somit ein Tätigwerden des Zweckverbands rechtlich nicht möglich ist. In einem zweiten Schritt wird ermittelt, in welchen Bereichen der Aufbau oder Ausbau des Breitbandnetzes wirtschaftlich sachgerecht ist. In der Regel ist es erforderlich, dass ein bestimmter Anteil der Einwohner eines Gebiets sich verbindlich bereiterklärt, Breitbanddienstleistungen des Betreibers zu beauftragen. Diese Anschlussquote wird im Rahmen einer so genannten Vorvermarktungskampagne ermittelt. Nur für die Gebiete, in denen aufgrund der Vorvermarktungskampagne der Netzausbau als wirtschaftlich vertretbar erscheint, wird der Zweckverband den Netzausbau beschließen. Das sodann errichtete passive Breitbandnetz wird anschließend an einen oder mehrere Betreiber verpachtet.

Grundlage der Finanzierung des Aufbaus und Ausbaus eines Breitbandnetzes ist **§ 4 Absatz 1**. Die wirtschaftlichen Risiken tragen nur diejenigen Verbandsmitglieder, die auch die Aufgabe des Breitbandausbaus auf den ZVO übertragen haben. Nur diejenigen Verbandsmitglieder haben also gegebenenfalls eine entsprechende Umlage zu tragen. Für alle anderen ZVO-Mitglieder wird sich durch den Aufbau einer Breitbandsparte beim ZVO finanziell nichts ändern. Der Geschäftsbereich „Breitbandnetzinfrastruktur“ ist also hinsichtlich der Finanzierung durch die Mitglieder von den anderen Geschäftsbereichen des ZVO isoliert.

§ 4 Absatz 2 bis 5 enthalten die Einzelheiten zu etwaigen Umlagen, die die Verbandsmitglieder zu tragen haben, die die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen. **§ 4 Absatz 6** stellt klar, dass auch ein etwaiger Überschuss nur den Gemeinden zugutekommt, für die ein Ausbaubeschluss getroffen worden ist.

§ 5 Absatz 1 befasst sich mit den notwendigen Änderungen der Verbandssatzung. Nachdem der öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen worden ist, wird die Verbandsversammlung des ZVO zusammentreten und die Satzungsänderungen beschließen.

Die Änderungen haben folgenden Inhalt:

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 der ZVO-Satzung nennt auch die Neumitglieder des Verbandes.

Durch die Änderung des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Satzung gibt die ZVO-Satzung auch die neu übertragene Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur als Verbandsaufgabe wieder.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbandssatzung nennt, welche Gemeinden welche Aufgabe übertragen haben. Er ist um die Angabe der neu übertragenen Breitbandaufgabe zu ergänzen.

§ 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 befasst sich mit der Sitzverteilung. Je einwohnerstärker die Gemeinde ist und je mehr Aufgaben sie auf den ZVO übertragen hat, desto größer ist ihre so genannte Beteiligungsmesszahl und damit auch ihr Stimmgewicht. Die Satzung gewichtet die einzelnen Aufgaben mit einem bestimmten Faktor. Für die Breitbandaufgabe wird der Faktor 0,6 angesetzt.

Der neue § 7 Absatz 5 der Verbandssatzung enthält eine wichtige Schutzklausel für die Mitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen haben. Sie dürfen bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Breitbandnetzinfrastruktur auf ihrem Gebiet nicht überstimmt werden (§ 7 Absatz 5 Nr. 1). Mit anderen Worten kann auch nach der Aufgabenübertragung keine Gemeinde dazu gezwungen werden, dass in ihrem Gebiet ein Breitbandnetz ausgebaut wird und für die Gemeinde die entsprechenden Finanzierungslasten entstehen.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c richtet einen Breitbandnetzinfrastrukturausschuss ein entsprechend dem Ausschuss für Netze und Anlagen und dem Abfallwirtschaftsausschuss.

Die Finanzierung der Breitbandaufgabe ist in § 19 Absatz 5 geregelt, entsprechend der Vereinbarung in § 4 des Vertrages.

§ 5 Absatz 2 enthält eine Verpflichtung, die Mitglieder in der Verbandsversammlung anzuweisen, die im Vertrag vereinbarten Satzungsänderungen in der Verbandsversammlung

des ZVO auch tatsächlich zu beschließen. Eine solche Weisung ist nach § 9 Absatz 6 Nr. 3 GkZ zulässig.

§ 6 enthält schließlich übliche Schlussbestimmungen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsmitglieder als deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter unterzeichnet. Er bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde des ZVO.

C. Zu den einzelnen Ziffern des Antrags

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu (Ziffer 1). Die Zustimmung, das hält Ziffer 2 des Beschlusses ausdrücklich fest, erstreckt sich auch auf den Abschluss eines Vertrages, der gegenüber der Entwurfsfassung noch redaktionell geändert wird (etwa um noch bestehende Unklarheiten zu beseitigen oder auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde). Werden dadurch allerdings die Grundzüge des Vertrages geändert, insbesondere die wesentlichen Regelungen über die Finanzierung (namentlich die Regelung, dass nur die Gemeinden das wirtschaftliche Risiko der Erfüllung der Aufgabe im Allgemeinen und des Netzaufbaus und Netzausbaus im Besonderen tragen, die die Aufgabe auf den ZVO übertragen bzw. für deren Gebiet ein Ausbaubeschluss gefasst wird), bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

In Ziffer 3 spricht die Gemeindevertretung ausdrücklich die Weisung an den oder die Vertreter in der Verbandsversammlung aus, die in § 5 Absatz 2 des Vertrages vereinbart werden soll.